

Zum 01. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft

Informationen für Vermieter/Wohnungsgeber:

Dieses umfasst im Wesentlichen drei für Sie relevante Änderungen:

1. Die bisherige Frist zur Wohnsitzanmeldung wurde von einer Woche auf zwei Wochen nach Einzug verlängert.
2. Die Abmeldung ins Ausland ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich. Die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt jedoch erst zum Auszugsdatum.
3. Das Vorliegen einer Wohnungsgeberbestätigung ist mit der Wohnsitzanmeldung bzw. -abmeldung zwingend erforderlich.

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers wurde wieder eingeführt. Meldepflichtige müssen im Rahmen der Anmeldung eine Bestätigung des Wohnungsgebers vorlegen oder ein entsprechendes elektronisches Zuordnungsmerkmal mitteilen. Damit sollen Scheinanmeldungen verhindert und die Meldebehörde über den tatsächlichen Einzug in eine Wohnung informiert werden. Beim Bezug von Wohnungseigentum oder eigengenutzten Immobilien müssen die Meldepflichtigen eine Eigenbescheinigung abgeben. Um den Meldebehörden den hiermit verbundenen Prüfaufwand zu erleichtern, enthalten die Verwaltungsvorschriften zum BMG ein verbindliches Muster, das auf den Wohnungsgeber bei Miet- und Untermietverhältnissen abstellt, als auch Eigennutzung von Wohnraum.

Bisher gibt es beim StMI keine Erkenntnisse darüber, ob von den Meldebehörden Absprachen mit großen Wohnungsbaugesellschaften zur Vergabe des elektronischen Zuordnungsmerkmals getroffen wurden. Insoweit sind auch keine weitergehenden Regelungen oder Maßnahmen geplant.

Soweit bei der Anmeldung die Angaben des Meldepflichtigen zum Einzugsdatum von denen des Vermieters abweichen, sind immer die Angaben des Meldepflichtigen anzunehmen. Da Mietverträge in der Regel zum 1. eines Monats abgeschlossen werden, können diese Fälle in der Praxis häufig vorkommen.

Wohnungsgeber kann sein:

- der Eigentümer in seiner Eigenschaft als Vermieter
- die vom Eigentümer mit der Vermietung bevollmächtigte Person (z.B. Wohnungsbaugesellschaft)
- vertretungsberechtigte Mitarbeiter einer Wohnungsbaugesellschaft
- der Hauptmieter bei Untervermietung
- der Eigentümer oder der Hauptmieter - wenn Personen ohne Mietvertrag in einer Wohnung wohnen (z. B. Freundin, oder wenn Kinder wieder in die Wohnung der Eltern einziehen)
- der Eigentümer, bei eigengenutztem Wohnraum

Auf das Vorliegen eines wirksamen Rechtsverhältnisses kommt es bei einem Bezug einer Wohnung ohne Zustimmung z. B. des Eigentümers nicht an.

Bußgeldvorschriften:

Verweigert der Wohnungsgeber die Ausstellung der nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BMG vorgesehenen Bestätigung gegenüber dem Mieter, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG mit einer **Geldbuße bis zu 1.000 €** geahndet werden.

Bei der Abmeldung ist eine Wohnungsgeberbestätigung erforderlich

- bei der Abmeldung ins Ausland
- bei der Abmeldung einer Wohnung ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland (z.B. Nebenwohnung).

Weitere Informationen zum Bundesmelderecht finden Sie auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern unter:

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/Bundesmeldegesetz/bundesmeldegesetz_node.html

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte gerne an uns.

**Auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit,
ihr Einwohnermeldeamt-Team der Gemeindeverwaltung Denkendorf.**